

Spangenberg Zeitung.

Anzeiger für die Stadt Spangenberg und Umgebung. Amtsblatt für das Amtsgericht Spangenberg.



Erscheint
wöchentlich 8 mal und gelangt Dienstag, Donnerstag und Sonn-
abend nachmittags für den folgenden Tag zur Ausgabe. Abonnemen-
tenspreis pro Monat 1 G. Mk. frei ins Haus, einschließlich der
Verlage, Wort und Bild.
Durch die Postanstalten und Briefträger bezogen 1,20 Mk.
Telegraphen-Adresse: Zeitung. Fernsprecher 27

Anzeigen
werden die sechszeilige 3 mm hohe (Netto-)Zeile oder deren
Raum mit 15 Pfg. berechnet; auswärts 20 Pfg. Bei Wieder-
holung entsprechender Rabatt. Reklamen kosten pro Zeile 40 Pfg.
Verbindlichkeit für Maß, Datumschrift und Beleglieferung aus-
geschlossen. Zahlungen auf Postkonto Frankfurt am Main
Nr. 20771
Annahmgebühr für Offerten und Auskunft beträgt 15 Pfg.
Zeitungsbeleggen werden billigt berechnet.

Druck und Verlag: Buchdruckerei Hugo Munzer. Für die Schriftleitung verantwortlich: Hugo Munzer, Spangenberg.

Nr. 13

Do nerstag, den 29. Januar 1925

18 Jahrgang.

Das gemeinsame Schicksal.
Siehe, wir hassen, wir streiten, es trennet uns
Neigung und Meinung;
Aber es bleichet indes dir sich die Locke wie mir.

Der Kampf um die Räumung.

Als im Laufe des Jahres 1924 die Frage der Räumung von Köln ernsthaft erörtert wurde, stellte sich die in dieser Angelegenheit von Frankreich repräsentierte Entente als ein armes, hilfloses Wesen dar, das nicht wußte, wie es sich schütten sollte, falls die Kölner Zone wieder von den Deutschen besetzt würde. Das wirkte geradezu lächerlich, und so ließ man in Paris denn doch diesen Einwand fallen und organisierte die Generalkontrolle für Deutschland in der Ueberzeugung, daß dabei schon Gründe herauskommen würden, die Freigabe von Köln zu verhindern. Anfangs hatte das englische Ministerium MacDonald seine Lust, auf diesen französischen Schwindel hinzuzufallen, aber sein Nachfolger Baldwin war dann dabei, um Frankreichs Hilfe für seine afrikanischen und russischen Verlegenheiten zu gewinnen. Auf dem deutschen Rücken spalteten also die Engländer und die Franzosen das Holz zum Kochen der neuen Verzögerungsstufe.

Die Weisen der Entente haben aber dann noch lange danach gesucht, unter welchem Namen sie den Nichtbruch von Köln aus der Taufe heben wollten. Es sollte zuerst eine Sanktion werden, weil Deutschland seine militärische Abrüstung nicht anstandslos vollendet habe. Das war den Engländern doch zu heimlich, die schlechte Wirkung dieser Auffassung machte sich auch in Amerika bemerkbar, wo man noch jetzt von der unzulässigen Kölner Sanktion spricht, und so einigte man sich darauf, den Versailles Vertrag, der schon zu so vielem hat herhalten müssen, auch hier in den Vordergrund zu schieben. Danach sollte die Freigabe der Kölner Zone eine Gunst darstellen, die Deutschland sich für den 10. Januar 1925 erst zu verdienen hatte. Nun behauptet die Entente ohne jede Scheu, Deutschland habe seine militärische Räumung nicht vollendet, infolgedessen könne von einem Abzug der interalliierten Besatzungstruppen aus der nördlichen Rheinlandszone keine Rede sein. So haben wir es in der letzten Entente note zu hören bekommen, und während alle Welt ohne weiteres erkennt, daß die Sache nicht stimmt, müssen wir sie hinnehmen und werden in einem Monat ein neues Schriftstück erhalten, in dem alle unsere angeblichen Abbrüstungsfünden aufgezählt werden. Stillschweigend eingesehen haben wir diese Note, wie die deutsche Antwort zeigt, nicht, und in Paris wird man erkannt haben, daß sich doch nicht alles nach dortigen Belieben abwickeln wird. Dazu ist die Geschichte doch nicht gestiftet genug angefangen, und die Gründe sind viel zu sadenigkeinig. Sie wurden auch nicht durch die Septemberbeschlüsse der Pariser Vorkonferenz verbessert, die noch im Hintergrunde stehen und uns als Nachhilfe verabreicht werden sollen.

Uns ist auf der Versöhnungskonferenz in London, wie sie patetisch genannt wurde, heilig auf die Seele gebunden worden, den eingegangenen Verpflichtungen des Dawesvertrages nachzukommen, wofür die Gegenseite die Innehaltung der Räumungsverpflichtungen garantierte. Aber — was für uns gelten soll, das gilt nicht für die anderen, die sich lächelnd von allen Wunden und Strupeln befreien. Es ist daher zu kommen nicht von der Stelle. So sitzen wir fest begriffen, daß die Reichsregierung in ihrer Antwort gegen diese Verschleppungsmanöver der Gegenseite gegen diese Front macht und mit allem Nachdruck auf der Forderung unserer angeblichen „Verpflichtungen“ besteht. Bisher haben sich die Alliierten begnügt, meinen Verschuldigungen und Beurteilungen begnügt, meinen schwer Stellung nehmen konnte. So zu denen man schwer Stellung nehmen konnte, auf bald aber die Alliierten ihre „Verpflichtungen“ auf Grund der Militärkontrolle der deutschen Regierung Grund der Militärkontrolle der deutschen Regierung in der Anteil mitgeteilt haben, ist die Reichsregierung in der Lage, den Dingen auf den Grund zu gehen und die unzureichenden Vorwürfe der Entente wirksam zurückzuweisen. Schon jetzt aber können wir mit ruhigem Gewissen sagen, daß kaum ein derartig schwerer Vorwurf gegen die Abrüstungsbedingungen vorliegen dürfte, der den Alliierten einen ernst zu nehmenden Vorwand liefern könnte, um die ihnen unbenahmte Räumung der Kölner Zone auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben.

Die deutsche Antwort.

Die Räumung ist keine Vergünstigung.
Die Antwort der Reichsregierung auf die letzte alliierte Zwischennote in der Räumungsfrage stellt mit Bedauern fest, daß die Ausführungen der deutschen Note vom 6. Januar den alliierten Regierungen lediglich zu einer formalen Erwiderung Anlaß gegeben haben, die diese für Deutschland und für die europäische Verständigung, so bedeutungsvolle Angelegenheit in keiner Weise fördert. Weiter heißt es in der Note:

„Die alliierten Regierungen halten die deutsche Regierung wie auch die Öffentlichkeit noch immer in Unkenntnis des Tatsachenmaterials, mit dem sie den von ihnen bereits vor mehreren Wochen gefaßten Beschluß begründen wollen. Das deutsche Volk wird wiederum der Richter-erfüllung des Vertrages beschuldigt, ohne daß ihm die Möglichkeit gegeben wurde, sich gegen diese Beschuldigungen zu verteidigen. Die alliierten Regierungen ziehen aus einer einseitigen Beurteilung des Sachverhalts die schwerwiegenden Folgerungen und lehnen es in ihrer neuen Note sogar bis auf weiteres ausdrücklich ab, mit der deutschen Regierung in eine Erörterung der Angelegenheit einzutreten.“

Die Reichsregierung legt dann noch einmal die deutsche Rechtsauffassung in der Räumungsfrage dar. Vor allem vermag sie nicht zu verstehen, imwieweit ihr eine Verkennung der Tragweite der Artikel 428 und 429 vorgeworfen werden könnte. Sie hat nicht bestritten und befreit nicht, daß diese Artikel die Räumung der nördlichen Rheinlandszone am 10. Januar 1925 von gewissen Voraussetzungen abhängig machen. Ihre Behauptung geht vielmehr dahin, daß diese Voraussetzungen erfüllt

sind. Die Tatsache der völligen Entwaffnung Deutschlands ist so offenkundig, als daß die alliierten Regierungen die Nichtinnehaltung des vertragsmäßigen Räumungstermins mit dem gegenwärtigen Stande der deutschen Abrüstung begründen könnten.

Die Note wendet sich dann gegen die Auffassung der Alliierten, daß die im Artikel 429 des Versailles Vertrages vorgesehene stufenweise Räumung eine von ihrer Entscheidung abhängige Vergünstigung für Deutschland darstelle.

Dies würde dem klaren Wortlaut des Vertrages widersprechen, der keinen Zweifel darüber läßt, daß die Bestimmungen des Artikels 429 bindendes Vertragsrecht sind.

Zum Schluß betont die Note, daß das gemeinsame Interesse an einer fruchtbareren politischen Zusammenarbeit es nicht gestattet, den gegenwärtigen Zustand, der das Schicksal eines großen deutschen Gebietes und seiner Bevölkerung im ungewissen läßt, auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Die deutsche Regierung erwartet deshalb, daß die alliierten Regierungen die Mitteilung des angekündigten Materials nunmehr alsbald folgen lassen und so die Voraussetzung für eine Verständigung über die Beilegung des entstehenden Konflikts schaffen.

Die alliierte Note kaum vor Ende Februar!

Der diplomatische Berichterstatter des „Daily Telegraph“ schreibt, es sei jetzt vollkommen klar, daß die Vorkonferenz und die alliierten Regierungen erst nach dem 10. Februar offiziell in den Besitz des endgültigen Berichtes der Kontrollkommission in Deutschland gelangen werden. Unter diesen Umständen könne die Abwendung der alliierten Note an Deutschland kaum vor Ende Februar erwartet werden.

Das Hanauer Lager.

Die Mißgeschicke der Preussischen Staatsbank.
Der Untersuchungsausschuß des Preussischen Landtages befaßte sich in seiner letzten Sitzung eingehend mit dem Kreditgeschäft der Staatsbank, das sich um das vielgenannte Hanauer Lager dreht. Dieses Lager in den ungeheuren Mengen alter Heeresbestände einer Eisenbahnbrücke aufgeschützt sind, hat Kautzler seiner Zeit der Staatsbank als besonders günstige Zusatzbedingung angeboten.

Wie der Finanzrat Beckenfeld von der Staatsbank befand, betrug die Gesamtsumme Kautzlers im Februar 1924, als er der Staatsbank das ihm gehörige Hanauer Lager als Leihgabe anbot, rund 4,5 Millionen Mark. Kautzler sollte keine neuen Kredite für das Lager erhalten, sondern ersetzte für diese neue Deckung nur den Vorteil, daß die bis dahin täuschlich kundbaren Kredite in feste Kredite, untüchtbar

für drei Monate, umgewandelt würden. Kautzler verpflichtete sich, das Lager innerhalb von drei Monaten zu verkaufen und der Staatsbank die Hälfte des Mehrerlöses über die Schuld bei der Staatsbank hinaus als eine Art Zinsen zu überlassen. Unter diesen Bedingungen ist das Angebot Kautzlers von der Staatsbank auch angenommen worden.

Tatsächlich ist aber das Uebereinkommen von Kautzler nicht eingehalten worden. Alle seine Versuche, das Hanauer Lager zu verkaufen, sind gescheitert. Inzwischen ist seine Schuldenlast bei der Staatsbank von 4,5 Millionen auf 14,2 Millionen gestiegen. Sie vergrößerte sich namentlich dadurch, daß früher in Zahlung gegebene Wechsel keine Deckung fanden, so daß er mit diesen Wechselbeträgen belastet werden mußte.

Eine anrüchige Schiedsgerichtsaffäre.

Im Laufe der Verhandlungen kam auch der Schiedspruch zwischen Michael und Kautzler zur Sprache, bei dem Geheimrat Kühn von der Staatsbank als Schiedsrichter wirkte. Das Verfahren endete damit, daß Michael von Kautzler 200 000 Mark in bar und 1 800 000 Mark in Wechseln erhalten sollte. Dr. Kühn wurde gebeten, diese Wechsel durch die Staatsbank zu diskontieren. Diese Zusage wurde von Kühn allein gemacht ohne Zustimmung der Generaldirektion, aber wohl mit Kenntnis von Dr. Hellwig. Kühn und Hellwig erhielten für ihre Schiedsrichtertätigkeit im Streit Kautzler-Michael

ein Honorar von 52 000 Mark.

Beide Herren hatten vorher die Genehmigung zur Uebernahme des Schiedsrichteramtes von dem damaligen Präsidenten der Staatsbank, v. Dombois, beantragt und erhalten in der Vorbesprechung, daß sie „eine angemessene Entschädigung“ dafür annehmen können. Als angemessen bezeichnete Staatsbankpräsident Schröder in solchen Fällen höchstens 1000—2000 Mark; auf jeden Fall halte er es für absolut unzulässig, daß die beiden Beamten so hohe Honorare genommen haben.

Um die Schiedsgerichtsaffäre, aber auch die Kreditgebarung der Staatsbank gegenüber Kautzler in einzelnen aufzuklären, werden vom Ausschuß die in Untersuchungshaft befindlichen Finanzräte Kühn und Hellwig, ferner Ivan Kautzler und der frühere Staatsbankpräsident v. Dombois geladen werden.

Einreise der Barmats nach Deutschland.

Der vom Preussischen Landtag eingesetzte Untersuchungsausschuß befaßte sich dann mit dem Fall Barmat. Sehr weitläufig wurde die Frage behandelt, wie die Familie Barmat nach Deutschland gekommen wäre. Der Leiter der Polizeibehörde, Winterrich, Direktor Dr. Wegg, führte aus, daß die Barmats ebensowenig wie Tausende anderer Russen die Grenze übergraben hätten, als der Grenzübertritt nicht so genau genommen wurde. Im Falle Barmat hätten allerdings besondere deutsche Empfehlungen vorliegen.

Der frühere Reichskanzler Bauer hatte nämlich am 23. November 1920 ein Schreiben an das Privatbüro des Ministers Severing gerichtet, in dem der preussische Innenminister gebeten wird, sich dafür zu interessieren, daß der Familie Barmat, die der holländischen Gesandtschaft angehöre, auf ihrer Durchreise von Rußland auf preussischem Gebiet keine Schwierigkeiten bereitet würden.

Am folgenden Tage ist dann ein Erlaß des preussischen Innenministers erschienen, in dem es u. a. heißt:

„Die Familie des der holländischen Gesandtschaft angehörenden Herrn Barmat reist von Rußland über deutsches Gebiet nach Holland. In der Voraussetzung, daß die Familie im Besitze ordnungsmäßiger Ausweispapiere ist, stehen der Durchreise keine Bedenken entgegen. Die Grenzüberwachungsstellen sind dahin zu verständigen, daß sie keine Schwierigkeiten bereiten.“

Der Vertreter des Innenministeriums betonte, daß damals nicht bekannt gewesen wäre, daß die Barmats bereits im Jahre 1919 und, wie es heißt, sogar schon 1917 vom deutschen Generalkonsul in den Niederlanden als höchst unzuverlässig bezeichnet worden waren.

Nach weiteren Auseinandersetzungen beschloß der Ausschuß, den früheren Reichskanzler Dr. Gustav Bauer, ferner ein Fräulein Rosenheim, die als Sekretärin bei der Ausfertigung des Empfehlungsschreibens beschäftigt war, und den preussischen Innenminister Severing vor den Ausschuß zu laden.

